

# S A T Z U N G

## über die Erhaltung der baulichen Anlagen der sog. ECA-Siedlung im Bereich der Straßen In den Zwanzigmorgen, An den Birkenweiden, Am Branderhof

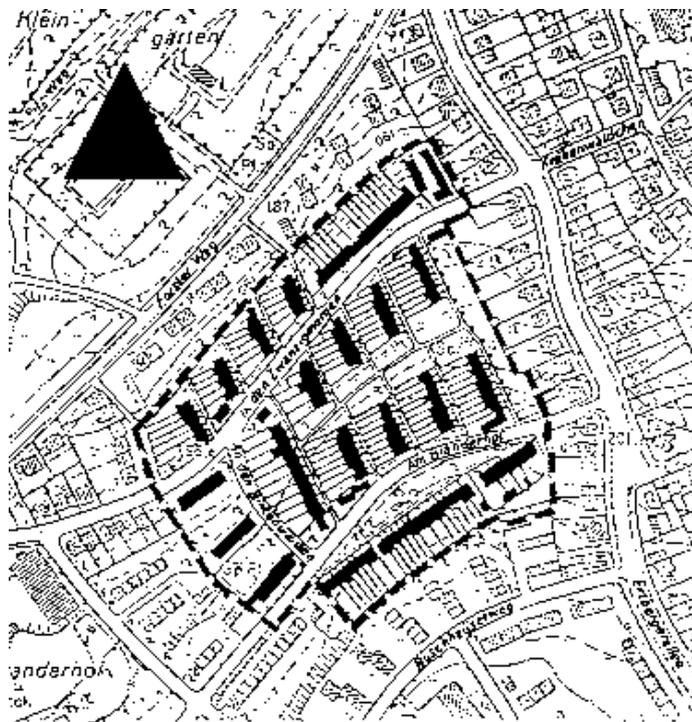
vom 25.05.1992 <sup>1</sup>

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bekannt gemacht am 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt am 13.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke im Bereich der Straßen In den Zwanzigmorgen, An den Birkenweiden, Am Branderhof.



DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER UMSATZUNGSATZUNG GEM. § 172 BAU-  
GESETZBUCH FÜR DEN BEREICH DER SOG. ECA-SIEDLUNG

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 3 Genehmigungspflicht**

2. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Abbruch, der Umbau und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
3. Die Genehmigung des Abbruchs, des Umbaus und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.
4. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der gem. § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 25.05.1992

(Dr. Linden)  
Oberbürgermeister